

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	16 (1865)
Heft:	11
Rubrik:	Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich gebe mich gerne der Hoffnung hin, daß meine Worte gerade bei den Volksschullehrern recht vielfachen Anklang finden werden. Es ist dies um so wünschenswerther, da durch lebhafte Theilnahme recht vieler, in allen deutschen Gegenden des Kantons zerstreuter Lehrer es möglich sein wird, eine außerdem nie zu hoffende Vollständigkeit des Sprachbestandes und aller Eigenthümlichkeiten unserer Mundarten in Bildung, Gebrauch und Aussprache der Worte zu erlangen. Natürlich bin ich mit Freude bereit, jedem, der sich an mich wenden will, nach Kräften jeden näheren Aufschluß, der gewünscht werden mag, zu geben, und schließe mit der Bitte, die allfälligen Beiträge mir zur Beförderung nach Zürich anvertrauen zu wollen.

J. H. Schällibaum, Lehrer
an der Kantonsschule.

Schulnachrichten.

Aus dem Kreisschreiben, das der Erziehungsrath im Anfange des eben begonnenen Wintersemesters an die Schulinspektoren erlassen hat, erfahren wir, daß der Kleine Rath nunmehr die Durchführung des Beschlusses betreffend Gehaltssminimum für die Lehrer an die Hand genommen hat. Wir wünschen der hohen Regierung neben der nöthigen Energie auch viel Geduld und Ausdauer zu einer befriedigenden Erledigung dieser Angelegenheit. Denn wir können uns dermalen nicht wohl der Hoffnung hingeben, daß man überall der Aufforderung der Behörden nachgekommen sei.

In jenem Kreisschreiben werden die Inspektoren auch neuerdings aufgefordert, darüber zu wachen, daß die vom Erziehungsrath eingeführten Lehrmittel gebraucht werden. Es betrifft dies bekanntlich die Lesebücher; denn andere vom Erziehungsrath eingeführte Lehrmittel giebt es — unsers Wissens — nicht. — Diese Aufforderung der Behörde könnte überflüssig erscheinen gegenüber der unzweideutigen Bestimmung der Schulordnung*) und im Hinblick auf die Beschaffenheit unserer Lesebücher. Sie ist es aber mancherorts durchaus nicht.

In ihrer Berichterstattung an den Erziehungsrath sollen sich die Inspektoren diesmal namentlich über die Konferenzen aussprechen. Wenn wir nicht sehr irren, war den Bezirkskonferenzen seiner Zeit bei Verabreichung des Beitrags für die Bibliotheken (Siehe Nr. 1 des Monatsblattes für 1865) zur Pflicht gemacht worden, jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit der Behörde einzusenden. In den letzten Jahren scheinen diese Berichterstattungen seltener geworden zu sein; vielleicht hat dieser Umstand obigen besondern Auftrag hervorgerufen.

*) „Zur Erzielung einer gleichmässigen und übereinstimmenden Stufenfolge im Unterrichte sollen in den Gemeindeschulen die vom Erziehungsrath herausgegebenen Lehrmittel benutzt werden.“